

Entscheid

**Nr. 36 657 vom 5. Januar 2010
in der Sache RAS XXX / II**

In Sachen: XXX

Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt XXX

XXX

XXX

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Minister der Migrations- und Asylpolitik,
derzeit den Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik.**

DER PRÄSIDENT DER II. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den XXX, der erklärt unbestimmter Staatsangehörigkeit zu sein, am 16. Mai 2009 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Ministers vom 8. April 2009 zur Unzulässigkeitserklärung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels I bis, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 18. November 2009, in dem die Sitzung am 14. Dezember 2009 anberaumt wird.

Gehört den Bericht des Kammerpräsidenten Ch. BAMPS.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts XXX, der loco Rechtsanwalt XXX für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts N. LUCAS, der loco Rechtsanwalt C. DECORDIER für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 18. August 2008 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis unter Anwendung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) ein.

1.2 Am 8. April 2009 wird dieser Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom Beauftragten des Ministers für unzulässig erklärt. Dieser Beschluss wird der antragstellenden Partei am 20. April 2009 zur Kenntnis gebracht. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„In Hinweis auf den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis, der am 25.08.2008 von

(...)

*geschickt wurde in Ausführung von **Artikel 9bis** des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Änderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, teile ich Ihnen mit, dass der Antrag **unzulässig** ist.*

BEGRÜNDUNGEN: keine außergewöhnlichen Umstände wurden angeführt

Der Antrag war nicht begleitet weder von einer Kopie des international anerkannten Reisepasses oder des gleichgestellten Reisedokuments, noch von einer Kopie des nationalen Personalausweises. Der Antragsteller entspricht auch nicht den Kriterien, die ihn vom Vorlegen eines Identitätsdokuments freistellen würden auf Grund vom 9bis, §1 des Gesetzes vom 15.12.1980, abgeändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.09.2007.

Der Antragsteller erweist nicht, dass es ihm unmöglich ist, das notwendige Identitätsdokument zu bekommen.

Die durch den Antragsteller vorgelegte Akte, ins Besondere seine Geburtsurkunde, kann nicht wie Identitätsdokument beobachtet werden. Obwohl eine Geburtsurkunde gewisse Daten anreichen kann sowie ein Personalausweis, beweist eine Geburtsurkunde nicht, dass der Träger dieses Dokuments, die Person ist, welche unterschrieben wird in dem Dokument und hat sie deshalb nicht dieselbe Beweiskraft. (...)

2. Bezüglich des Verfahrens

Die antragstellende Partei beantragt in ihrem Antrag das kostenlose Verfahren und die Verurteilung der Gegenpartei zu den Kosten des Verfahrens.

Von Amts wegen wird festgestellt, dass der Rat für Ausländerstreitsachen keine Gerichtskosten auferlegen kann und deshalb weder das kostenlose Verfahren gewähren noch die beklagte Partei zu den Kosten des Verfahrens verurteilen kann. Der Antrag der antragstellenden Partei dazu wird abgelehnt.

3. Zulässigkeit der Klage

In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen macht die beklagte Partei geltend, dass der Antrag auf Aussetzung unzulässig ist, da die antragstellende Partei nicht aufgrund von konkreten, überprüfbaren Elementen nachweist, im Fall einer unmittelbaren Ausführung des Akts, einen gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schaden erleiden zu werden.

Bezüglich des Vorhandenseins eines gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schadens ist es nicht notwendig, zu befinden. Aus dem unten Genannten geht hervor, dass die Nichtigkeitsklage unbegründet ist. Unter diesen Umständen ist es nicht notwendig, die geltend gemachte Einrede zu untersuchen.

4. Untersuchung der Klage

4.1 In einem einzigen Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, gegen die

allgemeine Rechtsprinzipien der guten Verwaltung, der Vorsicht, der Verhältnismäßigkeit und des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen, an.

Zur Untermauerung des einzigen Grundes legt die antragstellende Partei in ihrem Antrag Folgendes dar:

„(...) Die angefochtene Entscheidung geht davon aus, dass der Antrag auf Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung unzulässig ist, da er weder begleitet wurde von der Kopie eines international anerkannten Reisepasses oder eines gleichgestellten Reisedokuments, noch von einer Kopie des nationalen Personalausweises des Antragstellers.

Die angefochtene Entscheidung geht zudem davon aus, dass der Antragsteller nicht den Kriterien entspricht, die ihn vom Vorlegen eines Identitätsdokumentes freistellen würden aufgrund von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 über die Einreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern auf dem belgischen Staatsgebiet, abgeändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.09.2007.

Die in Artikel 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 vorgeschriebene Prozedur sieht effektiv vor, dass der ausländische Staatsbürger über ein Identitätsdokument verfügen muss.

Aus den parlamentarischen Arbeiten zum Gesetz vom 15.09.2006, welches das Gesetz vom 15.12.1980 abändert, geht hervor, dass diese Bedingung vermeiden soll, dass das Beantragen einer Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 missbraucht wird, um eine fehlende Information betreffend der Identität des ausländischen Antragstellers zu regularisieren:

„il convient d'éviter que les titres de séjour servent à régulariser l'imprécision (voulue) relative à l'identité“ (Doc. Parl. Chambre, sess. Ord. 2005 – 2006, n° 2478/001, Exposé des motifs, p.33).

In einem ministeriellen Rundschreiben vom 19.02.2003 wurde erwähnt, dass zum Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung gemäß dem ehemaligen Artikel 9.3 des Gesetzes vom 15.12.1980 im Prinzip ein nationaler Personalausweis oder ein Reisepass vorgelegt werden muss. Die Worte „im Prinzip“ bedeuten, dass Ausnahmen zu dieser Bedingung bestehen können.

Das Gesetz vom 15.12.1980, abgeändert durch das Gesetz vom 15.09.2006, ist jedoch weniger restriktiv als das ministerielle Rundschreiben vom 19.02.2003, da das Gesetz die Vorlage eines „Identitätssdokumentes“ vorschreibt.

Durch den Wortlaut des Artikels 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 schreibt der Gesetzgeber weder die Vorlage eines international anerkannten Reisepasses oder eines gleichgestellten Reisedokuments, noch die Vorlage einer Kopie des nationalen Personalausweises vor, damit ein Aufenthaltsantrag gemäß Artikel 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 als zulässig beschieden werden kann.

Wenn die Zulässigkeit eines Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980, abgeändert durch das Gesetz vom 15.09.2006, an die Bedingung geknüpft wäre, dass ein international anerkannter Reisepass, ein gleichgestelltes Reisedokument oder ein nationaler Personalausweis durch den Antragsteller vorgelegt werden muss, so hätte der Gesetzgeber dies ausdrücklich in der Neufassung des Artikels 9.3, d.h. in Artikel 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 vorgeschrieben, was jedoch nicht der Fall ist.

Die Tatsache, dass die Zulässigkeitsbedingungen des Gesetzes vom 15.12.1980, abgeändert durch das Gesetz vom 15.09.2006 weniger restriktiv sind als die Zulässigkeitsbedingungen des ministeriellen Rundschreibens vom 19.02.2003 lässt keinen Zweifel daran bestehen, dass der Begriff „Identitätsdokument“ als ein Oberbegriff zu verstehen ist, welcher alle Dokumente umfasst, welche die Identität des Antragstellers beweisen.

Der durch Artikel 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 verwendeten Terminus „Identitätsdokument“ ist folglich nicht auf die in der angefochtenen Entscheidung angeführten Begriffe „international anerkannter Reisepass“, „gleichgestelltes Reisedokument“ und „nationaler Personalausweis“ beschränkt.

In der angefochtenen Entscheidung geht das Ausländeramt davon aus, dass „obwohl eine Geburtsurkunde gewisse Daten anreichen kann so wie ein Personalausweis, beweist eine Geburtsurkunde nicht, dass der Träger dieses Dokuments die Person ist, welche unterschrieben wird in dem Dokument und hat sie deshalb nicht die selbe Beweiskraft.“

Das Ausländeramt verliert jedoch aus den Augen, dass es selbst dem Antragsteller am 24.10.2007 eine während 8 Tagen gültige Bescheinigung über das Einreichen seines zweiten Asylantrages in Belgien ausgestellt hatte. Diese Bescheinigung wurde jeweils am 30.10.2007, 07.11.2007 und 21.11.2007 verlängert, bevor der Asylantrag des Antragstellers an das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose übermittelt wurde (Unterlage 3).

Auf dieser Bescheinigung betreffend des Einreichens des Asylantrages vom 24.10.2007 befinden sich, neben dem Namen und Vornamen des Antragstellers, sein Geburtsdatum und sein Geburtsort, seine vermutete Nationalität, sowie ein Foto des Antragstellers.

Außerdem hat der Antragsteller den Empfang dieser Bescheinigung, welche ihm, im Rahmen seines Asylverfahrens, am 24.10.2007 durch das Ausländeramt zugestellt worden ist, durch seine Unterschrift bestätigt, genauso wie er den Empfang der Entscheidung des Ausländeramtes vom 08.04.2009, im Rahmen seines Antrages gemäß Art. 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980, am 20.04.2009 durch seine Unterschrift bestätigt hat.

Schließlich befindet sich die R.N. Nr. xxxxxxxxxxxx, welche dem Antragsteller zugeordnet wurde, sowohl auf der Bescheinigung des Einreichens des Asylantrages vom 24.10.2007, wie auch auf der angefochtenen Entscheidung des Ausländeramtes vom 08.04.2009, dem Antragsteller zugestellt am 20.04.2009.

Es besteht somit kein Zweifel daran, dass der Antragsteller, der per Einschreibebrief vom 18.08.2008 einen Regularisierungsantrag gemäß Art. 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 eingereicht hat, die selbe Person ist, die am 24.10.2007 einen Antrag auf Zuerkennung des Status als Flüchtling beim Ausländeramt eingereicht hatte.

In seinem per Einschreiben vom 18.08.2008 eingereichten Regularisierungsantrag gemäß Artikel 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 hat der Antragsteller präzise Angaben betreffend seiner Person angegeben, welche mit den Angaben, die er anlässlich seines am 24.10.2007 eingereichten Antrages auf Zuerkennung des Status als Flüchtling angegeben hatte, übereinstimmen.

Die präzisen Angaben des Antragstellers betreffend seiner Person stimmen folglich mit den Angaben betreffend seiner Person, welche in einem Rechtsakt enthalten sind, den das Ausländeramt selbst ausgestellt hat, nämlich der Bescheinigung über das Einreichen des Asylantrages vom 24.10.2007, überein.

In der angefochtenen Entscheidung begründet das Ausländeramt nicht, warum diese präzisen und übereinstimmenden Angaben betreffend der Person des Antragstellers, in deren Besitz das Ausländeramt selbst ist, nicht ausreichen, um seine Identität zu belegen.

Die angefochtene Entscheidung missachtet den Wortlaut des Artikels 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980, sie ist nicht ausreichend begründet und trägt nicht allen Elementen der Angelegenheit Rechnung, sodass die folglich annulliert werden muss. (...)

4.2 Vorangehend weist der Rat darauf hin, dass die antragstellende Partei am Anfang und am Ende ihres Antrages zwar eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, erwähnt, die ihr zusammen mit dem angefochtenen Beschluss zur Kenntnis gebracht ist, dass sie aber ebenso wiederholt angibt, dass der angefochtene Beschluss der Beschluss ist, in dem der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel

9bis des Ausländergesetzes für unzulässig erklärt wird und sie aufgefordert wird, das Staatsgebiet zu verlassen, dass sie nur diesen Beschluss und nicht die separate Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen beim Antrag beigelegt hat und sie sich auch in der Darlegung ihres einzigen Grundes nur gegen die Unzulässigkeitserklärung des oben genannten Antrages auf Aufenthaltserlaubnis richtet, so dass der Rat davon ausgehen kann, dass nur der beim Antrag beigelegte Beschluss vom 8. April 2009 Gegenstand dieser Beschwerde ist.

Der Rat stellt fest, dass die antragstellende Partei den in ihrem einzigen Grund angeführten Verstoß gegen die von ihr erwähnten Gesetzesbestimmungen und Grundsätze an erster Stelle stützt auf die Tatsache, dass der angefochtene Beschluss den Wortlaut des Artikels 9bis des Ausländergesetzes missachten würde, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der neue Artikel 9bis des Ausländergesetzes, wie durch das Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingeführt, dadurch dass das Gesetz nur die Vorlage eines „*Identitätsdokument(es)*“ vorschreibt, weniger restriktiv sei als das ministerielle Rundschreiben vom 19. Februar 2003, das sich auf den alten artikel 9, dritter Absatz des Ausländergesetzes bezieht und auf „*einen gültigen nationalen Pass oder einen gleichwertigen Reiseschein*“ (Punkt A, 1.2) verweist. Die antragstellende Partei meint folglich, dass der Terminus „Identitätsdokument“ nicht auf die in dem angefochtenen Beschluss angeführten Begriffe „*international anerkannter Reisepass*“, „*gleichgestelltes Reisedokument*“ und „*nationaler Personalausweis*“ beschränkt sei.

Der Rat weist jedoch darauf hin, dass das Rundschreiben vom 19. Februar 2003 über die Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern durch das Rundschreiben vom 21. Juni 2007 über die Änderung der Vorschriften im Bereich des Aufenthalts von Ausländern infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 15. September 2006 (in Punkt X.B.) aufgehoben ist. Außerdem besagt Punkt II.C.1.b) des oben genannten Rundschreibens vom 21. Juni 2007 ausdrücklich, dass „*nur ein anerkannter internationaler Pass beziehungsweise ein gleichwertiges Reisedokument oder ein nationaler Personalausweis zulässig*“ sind, wobei „*nicht verlangt (wird), dass diese Dokumente gültig sind*“. In der dazugehörigen Fußnote wird besagt, dass „*(d)iese Auslegung ihre Grundlage (findet) in der Begründung zu Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2006 und im entsprechenden Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007*“. Im Gegensatz zu dem, das die antragstellende Partei behauptet, wird der Begriff „Identitätsdokument“ im neuen Artikel 9bis des Ausländergesetzes durchaus präzisiert, namentlich in oben genanntem Rundschreiben vom 21. Juni 2007 und ist das von ihr angeführte Argument bezüglich des Verhältnisses zwischen dem Wortlaut des oben genannten neuen Artikels 9bis und des oben genannten Rundschreibens vom 19. Februar 2003 deshalb sachlich und rechtlich verfehlt.

Der Rat weist ferner darauf hin, dass eine Geburtsurkunde weder ein anerkannter internationaler Pass noch ein gleichwertiges Reisedokument noch ein nationaler Personalausweis ist und folglich kein Identitätsdokument im Sinne von Artikel 9bis des Ausländergesetzes.

Der Rat merkt schließlich auf, dass oben genanntes Rundschreiben vom 21. Juni 2007 am 4. Juli 2007 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wurde und also von vor dem Antrag der antragstellenden Partei auf Aufenthaltserlaubnis vom 18. August 2008 datiert, so dass sie zur Zeit des Einreichens des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis, auf Grund des Rundschreibens vom 21. Juni 2007 untersuchen konnte, welche Identitätsdokumente zulässig wären und folglich, dass eine Geburtsurkunde nicht in Betracht gezogen würde.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten konnte der Beauftragter des Ministers deshalb zu Recht entscheiden, dass die von der antragstellenden Partei vorgelegte Geburtsurkunde nicht als Identitätsdokument in Betracht gezogen werden konnte und dass der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes somit unzulässig ist.

Die antragstellende Partei führt in ihrem Antrag weiter an, dass ihr am 24. Oktober 2007 von der beklagten Partei eine „*Bescheinigung betreffend des Einreichens des Asylantrages vom 24.10.2007*“ zugestellt worden sei, auf der sich ihr Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, ihre mutmaßliche Nationalität und ein Foto von ihr befinden, dass sie diesen Beschluss mit ihrer Unterschrift

bestätigt habe und dass die R.N. Nummer, welche ihr zugeordnet wurde, sich sowohl auf dem oben genannten Beschluss vom 24. Oktober 2007 als auf dem angefochtenen Beschluss befinde. Sie behauptet, dass somit kein Zweifel daran bestehe, dass sie, die am 18. August 2008 einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes eingereicht hat, dieselbe Person ist, die am 24. Oktober 2007 einen Asylantrag eingereicht hat. Sie führt an, dass sie im oben genannten Antrag vom 18. August 2008 präzise Angaben betreffend ihrer Person angegeben habe, welche mit den Angaben, die sie anlässlich ihres oben genannten Asylantrag vom 24. Oktober 2007 angegeben hat, übereinstimmen. Sie führt an, dass der angefochtene Beschluss nicht begründe, weshalb diese präzisen und übereinstimmenden Angaben, in deren Besitz der Beauftragte des Ministers selber ist, nicht ausreichen, um ihre Identität zu belegen.

Der Rat weist auf erster Stelle darauf hin, dass die antragstellende Partei in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes vom 18. August 2008 mit Bezug auf den Nachweis ihrer Identität Folgendes angegeben hat:

„Der Antragsteller hinterlegt eine beglaubigte Übersetzung seiner Geburtsurkunde, um seine Identität nachzuweisen (Unterlage 1).

Durch dieses Dokument werden der Name, Geburtsort und –datum, sowie Abstammung des Antragstellers offiziell bestätigt, sodass dieses Dokument ausreicht, um gemäß dem Artikel 9bis §1 des Gesetzes vom 15.12.1980 die Identität des Antragstellers nachzuweisen.“

Die antragstellende Partei gibt in dem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis, der zum angefochtenen Beschluss geführt hat, also selbst ausdrücklich an, dass sie zum Nachweis ihrer Identität ihre Geburtsurkunde vorlegt und dass dieses Dokument dazu ausreicht. Im angefochtenen Beschluss wird dann ausdrücklich auf das von der antragstellenden Partei als Identitätsdokument vorgelegte Dokument, nämlich ihre Geburtsurkunde, eingegangen, und wird diesbezüglich besagt, dass dieses Dokument nicht *„wie Identitätsdokument beobachtet (wird)“* und auseinandergesetzt, weshalb eine Geburtsurkunde nicht in Betracht kommt. Dass die antragstellende Partei nachträglich, nämlich in ihrem jetzigen Antrag, sich auf andere Elemente berufen möchte, von denen sie anführt, dass diese ebenso ihre Identität nachweisen konnten, ist deshalb nicht einschlägig. Noch abgesehen von der Frage, ob diese Elemente überhaupt die durch Artikel 9bis des Ausländergesetzes auferlegte Bedingung, über ein Identitätsdokument zu verfügen, erfüllen können, auch unter Berücksichtigung des Risikos der Identitätsanmaßung, kann sie dem Beauftragten des Ministers außerdem nicht vorwerfen, dass er diese Elemente zum Treffen des angefochtenen Beschlusses nicht herangezogen hat, da die antragstellende Partei ausdrücklich erwähnt hat, dass sie ihre Geburtsurkunde als Identitätsdokument vorlegt und sie die oben genannten Elemente in dem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis, der zum angefochtenen Beschluss geführt hat entweder überhaupt nicht oder nicht als Elemente zur Erfüllung desjenigen, das Artikel 9bis des Ausländergesetzes erfordert, angeführt hat. Dass der Beauftragte des Ministers (einen Teil) diese(r) Angaben selber im Besitz hätte, steht dies nicht im Wege.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten macht die antragstellende Partei einen Verstoß gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, gegen die allgemeine Rechtsprinzipien der guten Verwaltung, der Vorsicht, der Verhältnismäßigkeit und des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen, nicht plausibel.

Der einzige Grund ist unbegründet.

5. Kurze Verhandlung

Die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Beschlusses führen kann. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgelehnt.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziger Artikel

Der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgelehnt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am fünften Januar zweitausendzehn verkündet von:

Frau Ch. BAMPS, Kammerpräsidenten,

Herrn M. DENYS, Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

M. DENYS

Ch. BAMPS